

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs und Wakendorf I im Kreis Segeberg und Rehhorst sowie Feldhorst im Kreis Stormarn

- jeweils vertreten durch die Bürgermeister und die 1. stellvertretenden Bürgermeister -

- im folgenden "Gemeinden" genannt -

und der Wasser- und Bodenverband "Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I"

- vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den 1. stellvertretenden Vorstandsvorsteher -

- im folgenden "WBV" genannt -

schließen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 115) i. V. mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.1993 (GVOBL. Schl.-Holst., Seite 128) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse

| | |
|--|------------|
| der Gemeindevertretung Bahrenhof vom | 11.09.1995 |
| der Gemeindevertretung Bühnsdorf vom | 25.10.1995 |
| der Gemeindeversammlung Dreggers vom | 26.10.1995 |
| der Gemeindevertretung Neuengörs vom | 26.10.1995 |
| der Gemeindevertretung Wakendorf I vom | 28.08.1995 |
| der Gemeindevertretung Rehhorst vom | 18.10.1995 |
| der Gemeindevertretung Feldhorst vom | 24.10.1995 |

sowie der Versammlung des WBV vom 23.11.1995

und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Den Gemeinden obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 304), die Aufgabe, ihren Einwohnern Trink- und Brauchwasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Der WBV hat für die Gemeinden bereits in der Vergangenheit diese Aufgabe ausgeführt.

§ 2

- (1) Die Gemeinden übertragen die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Gemeindegebiete gemäß § 3 Abs. 2 AGWVG einschließlich des Rechts zum Erlaß von Satzungen über die Wasserversorgung und die Erhebung von Gebühren und Beiträgen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nach § 3 Abs. 2 AGWVG auf den WBV.

Abweichend von Satz 1, überträgt die Gemeinde Feldhorst die Aufgaben nur für den Ortsteil Havighorst.

Für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Übertragung des Satzungsrechts schließt die Möglichkeit nicht aus, die Wasserversorgung auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu regeln. Bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses gilt für die Bemessung des Nutzungsentgeltes das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sinngemäß.

- (2) Der WBV erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser in eigenem Namen.
- (3) Die dem WBV übertragene Aufgabe umfaßt insbesondere:
 - a) die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung,
 - b) die Versorgung der Einwohner der Gemeinde und der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser
 - c) die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen oder Entgelten und Baukostenzuschüssen für die öffentliche Wasserversorgung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.
- (4) Es besteht Einvernehmen zwischen dem WBV und den Gemeinden, daß Gebühren und Beiträge oder Benutzungsentgelte und Baukostenzuschüsse im gesamten Verbandsgebiet des WBV gegenüber den Benutzern in einheitlicher Weise erhoben bzw. berechnet werden. Rückwirkende Erhöhungen von Gebühren oder Entgelten sind nicht zulässig.

§ 3

- (1) Die sich für den WBV aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Verwaltungskosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte gedeckt und sind damit abgegolten.
- (2) Die Gemeinden sind zur Zahlung von Entgelten an den WBV im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur und insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzer sind.

§ 4

Der WBV und die Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5

- (1) Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast gestatten dem WBV unentgeltlich, im Straßenraum der öffentlichen Straßen Wasserversorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Soweit die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind, haben sie eine dem Satz 1 entsprechende Gestattung beim jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu beantragen.

- (2) Der WBV hat dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten zu vergüten, wenn wegen der Verlegung und Unterhaltung von Wasserleitungen im Straßenraum auf Verlangen des WBV Straßen aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (3) Ändert eine Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Wasserleitung liegt, so sind die Kosten der Ausgleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der verursachenden Gemeinde zu tragen.
- (4) Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.


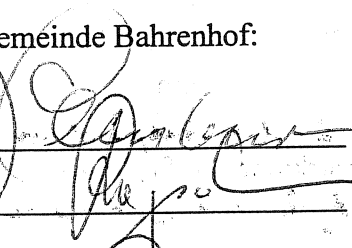

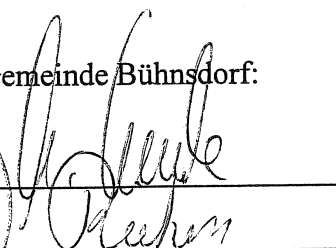

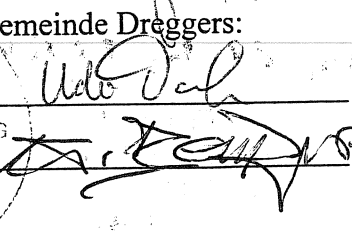

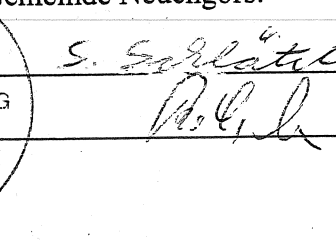
§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 8

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.1996 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann erstmalig nach 10 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt unberührt.

Wakendorf I, den 27.11.1995

| | | | |
|--|--|---|---|
|  1 GEMEINDE BAHRENHOF KREIS SEGEBERG | Gemeinde Bahrenhof:  |  1 GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG | Gemeinde Bühnsdorf:  |
|  1 GEMEINDE DREGGERS KREIS SEGEBERG | Gemeinde Dreggers:  |  1 GEMEINDE NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG | Gemeinde Neuengörs:  |

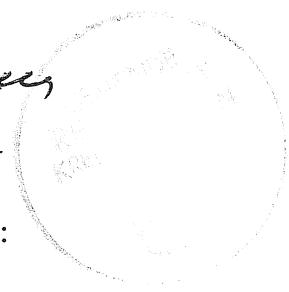


GEMEINDE Gemeinde Wakendorf I:
WAKENDORF I
KREIS SEGEBERG

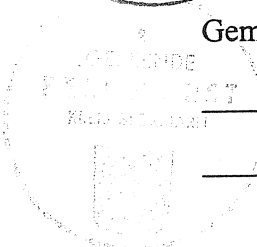
M. H. Hoff
M. M. M. M.

Gemeinde Rehhorst:

H. H. H. H.
U. U. U. U.



Gemeinde Feldhorst:



S. S. S. S.
A. A. A. A.

Wasserbeschaffungsverband:

V. V. V. V.
W. W. W. W.

Der vorstehende Vertrag wurde ^{von den zuständigen Aufsichtsbehörden} mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ^{am} 21.12. / 27.12.1995 gemäß § 3 Abs. 2 AGWVG genehmigt.

Genehmigt

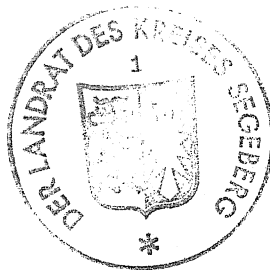
gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
zum Gesetz über Wasser- und Bodennutzungen
Bad Segeberg, den 21.12.1995

Der Landrat
des Kreises Segeberg

Az: 14/0020-25

Im Auftrage

M. M. M. M.



Genehmigt

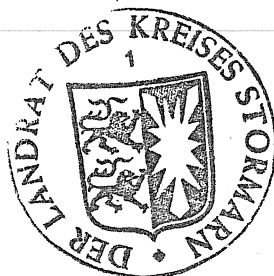
auf Grund

§ 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
zum Gesetz über Wasser- und
Bodennutzungen.

Bad Oldesloe, 27.12.1995

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Amt für Kommunalaufsicht
i. A.

L. L. L. L.



Az: 08/083-31/70